



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bichl folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Bichl erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren.
- (2) Zusätzlich wird ein Spielgeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschild im Sinne von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder Abwesenheit fort, es sein denn, dass das Kind wegen der Erkrankung oder Abwesenheit aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (4) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht in vollem Umfang auch in der Eingewöhnungszeit.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertagesstätte. Dabei ist die durchschnittliche Buchungszeit der Kindertagesstätte pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten einer Woche sind zu addieren und durch 5 zu teilen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für Kinder in der Kinderkrippe beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)
- | | |
|--|----------|
| - bis einschließlich 4 Std. | 198,00 € |
| - von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std. | 220,00 € |
| - von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std. | 242,00 € |
| - von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std. | 264,00 € |
| - von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std. | 286,00 € |
| - von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std. | 308,00 € |
| - von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std. | 330,00 € |
- (2) Die Benutzungsgebühr für Kinder im Kindergarten beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)
- | | |
|--|----------|
| - bis einschließlich 5 Std. | 120,00 € |
| - von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std. | 132,00 € |
| - von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std. | 144,00 € |
| - von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std. | 156,00 € |
| - von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std. | 168,00 € |
| - von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std. | 180,00 € |
- (3) Eine Mittagsverpflegung kann bei entsprechender Buchungszeit angeboten werden. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über einen externen Dienstleister. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten im Zuge der Informationsveranstaltungen informiert.
- (4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € monatlich zu entrichten.
- (5) Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, Veranstaltungen etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 10,00 € ermäßigt.
- (2) Für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September), die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.1993 samt Änderungssatzungen außer Kraft.

Bichl, 01.07.2021

Gemeinde Bichl

Benedikt Pössenbacher
1. Bürgermeister